

**Oberverwaltungsgericht Nordrhein–Westfalen Urteil vom 14. 8. 1991 7 A  
1048/89 Veröffentlicht in NVwZ–RR 1992, 531 = EzD 2.2.1 Nr. 2**

**Leitsätze**

- 1. Eine Sache ist bedeutend für Städte und Siedlungen, wenn sie durch ihre Anordnung oder Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozeß einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise dokumentiert.**
- 2. Auch ein einzelnes Bauwerk kann Zeugnis für die Entwicklungsgeschichte einer Stadt oder Siedlung ablegen, wenn es dem Betrachter aufgrund seiner Eigenart veranschaulicht, welche städtebaulichen Gegebenheiten in seinem Umfeld in der Vergangenheit anzutreffen waren.**
- 3. Städtebauliche Gründe lassen die Erhaltung und Nutzung eines Objektes geboten erscheinen, wenn ihm als historischer Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine wünschenswerte stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so daß es aus Gründen der Stadtgestaltung und wegen des Stadtbildes als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung in seiner Eigenart als überlieferter baulicher Bestand nicht mehr wie bisher entfalten würde.**
- 4. Das öffentliche Erhaltungs– und Nutzungsinteresse einer Sache kann auch an ihrem bloßen Anschauen bestehen, wenn dafür zumindest einer der im Gesetz aufgeführten Bezugsgründe spricht.**

**Zum Sachverhalt**

*Die Klägerin wendet sich gegen die Eintragung eines im Jahre 1874 auf ihrem Grundstück errichteten Treppenhausturmes in die Denkmalliste. Der Turm ist Bestandteil der Betriebsanlagen einer ehemaligen Tuchfabrik. Diese wurde im Jahre 1874 im Auftrage ihrer damaligen Inhaber errichtet, die ihre Produktionsstätten aus dem alten Stadtkern in das seinerzeit neu geschaffene . . . Viertel verlagerten. An dem Entwurf der Fabrik war der Aachener Baumeister Prof. Otto Intze (1843-1904) beteiligt.*

*Der Treppenturm hat einen achteckigen Grundriß und ist im Norden an ein dreigeschossiges Gebäude angebaut, das neueren Datums ist. Vor seiner Errichtung befand sich an dieser Stelle ein an den Treppenturm angebautes zweigeschossiges Fabrikgebäude, in dem die Presse der Tuchfabrik untergebracht war. Im Westen des Turmes liegt das ehemalige Bürohaus der Fabrik, das früher mit dem Turm durch eine Fußgängerbrücke im ersten Obergeschoß baulich verbunden war. Ursprünglich war der Treppenturm auch mit seiner Ostseite an ein mehrgeschossiges Fabrikgebäude angebaut, das sich als das Hauptgebäude der Fabrik darstellte und die eigentliche Tuchfabrikation aufnahm. Dieses Gebäude ist mit Ausnahme eines Teils der Anbauwand auf der Ostseite des Turmes nicht mehr vorhanden. Soweit die Gestaltung des Turmes nicht durch den Restbestandteil dieser Gebäudewand und den Anbau an das nördlich von ihm gelegene Gebäude unterbrochen wird, werden die Ecken des Turmes durch Lisenen hervorgehoben, die vom Sockel des Turmes bis zu einem Konsolgesims verlaufen, das ebenso wie die Lisenen aus hellrotem Ziegelstein gefertigt ist. Die Bauteile setzen sich mit dieser Farbgebung deutlich von dem übrigen Mauerwerk der einzelnen Wandscheiben ab, die dunkelrotes Backsteinmauerwerk aufweisen. Das Konsolgesims ist aus Formziegeln gestaltet, über denen sich neugotische Bögen erheben. Die Flächen zwischen diesen Bögen und dem Kranzgesims unterteilen zwei horizontal verlaufende und leicht vorspringende Mauerbänder. Das Kranzgesims wird abgedeckt durch profilierte Blausteine, die hellgrau in Erscheinung treten. Das eigentliche Kranzgesims besteht aus stilisierten Formsteinen und ist als Zahnleiste gestaltet. Oberhalb des Kranzgesimses befindet sich eine begehbare Plattform, die, entsprechend dem Grundriß des Turmes, eine achteckige Grundfläche hat. Sie wird umwehrt durch eine Backsteinbrüstung aus Formsteinen, die mit Blausteinen abgedeckt sind. Auf dem Plateau ist ein achteckiges Türmchen (Laterne) errichtet, dessen Schaft mit spitzbogenartigen und langgezogenen Fensteröffnungen durchbrochen ist. Den Abschluß bildet ein Kranzgesims, das aus einer Zahnleiste und einem Rundprofil gestaltet ist. Die Laterne trägt eine Krone, die aus acht Mauerpfeilern und rosettenartigen Formsteinen besteht. Die Krone wird durch Blausteine abgedeckt.*

*Auf der Südseite des Turmes befindet sich der Eingang, der über eine zweistufige Treppe begangen wird. Der Eingangsbereich ist durch eine stichbogige Öffnung mit einer zweiflügeligen Eingangstür und einem darüber liegenden Oberlicht gestaltet. Die in die Wandscheiben des Turmes eingelassenen Fenster sind als langgezogene Stichbögen oder spitzbogig geformt. Unterhalb des Plateaus sind runde Öffnungen in die Wandscheiben eingelassen, die heute zugemauert sind. Das Gewände der früheren Wandöffnungen zeigt ein Mauerwerk, in dem sich wiederkehrend zwei dunkelrote und ein hellroter Ziegelstein abwechseln. Die Stürze über dem Eingang und den Fenstern sind ebenso gestaltet. Im Innern weist der Turm einen mittig angeordneten Mauerschafft auf, um den herum ein Treppenaufgang angelegt ist.*

*Der Beklagte trug den Treppenturm am 21. Februar 1986 als Baudenkmal in die Denkmalliste ein und erteilte der Klägerin darüber mit Datum vom selben Tage einen Bescheid. Zur Begründung führte er aus, der Turm sei bedeutend*

*für die Geschichte der Tuchfabrikation der Stadt und für die Geschichte des . . . Viertels. An seiner Erhaltung und Nutzung bestünden wegen der markanten Form des Bauwerks städtebauliche und künstlerische und wegen der Mitwirkung des bekannten Aachener Wasserbauprofessors Intze auch wissenschaftliche Gründe.  
Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.*

## **Aus den Gründen**

Der Eintragungsbescheid ist gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG hinreichend bestimmt, weil er der Klägerin zweifelsfrei zu erkennen gibt, was Gegenstand der Eintragung ist. Der Bescheid legt eindeutig fest, daß Eintragungsgegenstand der auf dem Grundstück des Klägers stehende Treppenhausturm ist. Da es sich um den einzigen auf dem Grundstück vorhandenen Turm handelt, ist eine Verwechslung mit anderen dort befindlichen baulichen Anlagen auch ohne zeichnerische Darstellung des Objektes in einem dem Bescheid beigefügten Lageplan ausgeschlossen. Mit der Bezeichnung des Schutzobjektes steht auch der Umfang der unter Schutz gestellten Bausubstanz fest und bedarf deshalb keiner zusätzlichen Kennzeichnung in einem Lageplan. Die geschützte Bausubstanz umfaßt den Treppenhausturm in allen seinen Bauteilen. Denn der Eintragungsbescheid hat den Umfang des Eintragungsgegenstandes nicht auf Teile des Treppenhausturmes beschränkt.

Die materiellen Voraussetzungen für die Eintragung liegen vor. Gesetzliche Grundlage der Eintragung ist § 3 Abs. 1 DSchG. Nach dieser Vorschrift sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmälern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Der streitbefangene Treppenhausturm ist ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 DSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Denkmäler Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Nach Satz 2 der Vorschrift liegt ein solches Interesse vor, wenn die Sache bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist und für ihre Erhaltung und Nutzung unter anderem wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Der streitbefangene Treppenhausturm erfüllt diese tatbestandlichen Voraussetzungen.

Eine Sache ist im vorgenannten Sinne bedeutend, wenn ihr eine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen geschichtlicher Entwicklung zukommt. Höhere Anforderungen werden an dieses Merkmal nicht gestellt. Insbesondere ist nicht zu verlangen, daß sich die Sache in bezug auf die für die Denkmaleigenschaft nach dem ersten Teil der Vorschrift maßgebenden Kriterien als einzigartig oder herausragend erweist. Ausreichend aber zugleich erforderlich ist, daß die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für mindestens eines der im Gesetz aufgeführten Bezugsmerkmale hat. Dabei sollen nicht nur die klassischen Denkmäler geschützt werden, sondern auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch Sachen von nur örtlicher Ausstrahlung gehören können. Das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ hat in diesem Sinne vor allem die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes etwa auch solche Gegenstände auszuschließen, die zwar einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich um Massenprodukte handelt (vgl. OVG NW, Urteil vom 20. Juni 1991 7 A 23/90; Urteil vom 3. Dezember 1990 7 A 2043/88; Urteil vom 25. August 1988 11 A 2789/87; Urteil vom 14. Juli 1988 11 A 2164/86; Urteil vom 10. April 1987 10 A 1148/85; Urteil vom 7. April 1987 7 A 242/86 und Urteil vom 25. Januar 1985 11 A 1801/84 OVG 38 Seite 28).

Gemessen an diesen Kriterien ist der Treppenhausturm bedeutend für Städte und Siedlungen. In diesem Sinne kommt einer Sache Bedeutung zu, wenn sie durch ihre Anordnung oder Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozeß einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise dokumentiert (vgl. OVG NW, Urteil vom 20. Juni 1991 7 A 23/90; Urteil vom 3. Dezember 1990 7 A 2043/88; Urteil vom 18. Januar 1990 7 A 429/88; Urteil vom 7. April 1987 7 A 242/86).

Der streitbefangene Treppenhausturm hat einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für die Siedlungsgeschichte der Stadt. Er ist baulicher Bestandteil der ehemaligen Tuchfabrik und damit ein Zeitzeugnis für eine vergangene industrielle Epoche der Stadt, in der die Tuchfabrikation einen bedeutenden Industriezweig darstellte. Zugleich legt der Turm Zeugnis ab für eine städtebauliche Entwicklung dieser Stadt, die dadurch bestimmt war, daß die Produktionsstätten der Tuchfabrikation aus dem alten Stadtkern in das seinerzeit neu geschaffene . . . Viertel verlagert wurden und auf diese Weise maßgeblich zu einer Erweiterung des Stadtgebietes beitrugen. Dabei handelt es sich nicht um einen alltäglichen Vorgang städtebaulicher Erweiterung, sondern um einen stadsgeschichtlich wichtigen Prozeß, weil er die damalige wirtschaftliche Bedeutung und die industrielle Expansion dieser Stadt kennzeichnet und damit zugleich einen Grund für die Ausweitung des Stadtgebietes dokumentiert.

Dieser stadsgeschichtliche Dokumentationswert des Treppenhausturmes ist nicht dadurch entfallen, daß die unmittelbar an ihn angrenzenden ursprünglichen Fabrikgebäude beseitigt worden sind. Denn abgesehen davon, daß der Turm jedenfalls derzeit noch von anderen markanten Betriebsanlagen der ehemaligen Fabrik umgeben ist, die, solange sie nicht beseitigt werden, unterstützend den Charakter der Originalbebauung veranschaulichen, kommt ihm auch für sich genommen ein hinreichender Zeugniswert für die in Frage stehende Siedlungsgeschichte zu. Grundsätzlich kann nämlich auch ein einzelnes Bauwerk Zeugnis für die Entwicklungsgeschichte einer Stadt oder Siedlung ablegen, wenn es dem Betrachter aufgrund seiner Eigenart veranschaulicht, welche städtebaulichen Gegebenheiten hier in der Vergangenheit anzutreffen waren. So kann beispielsweise an einem einzelnen Zechenturm einer ansonsten nicht mehr vorhandenen Zechenanlage selbst in einem Gebiet, das im übrigen keinerlei industrielle Prägung mehr aufweist, abgelesen werden, welche Verhältnisse in seinem Umfeld früher einmal gegeben waren.

Vergleichbar liegt der Fall auch hier. Der streitbefangene Treppenhausturm ist so markant gestaltet, daß der Betrachter an ihm nachvollziehen kann, daß hier in der Zeit vor der oder um die Jahrhundertwende eine bedeutsame Industrieansiedlung entstanden sein muß. Denn der Turm wird wegen seiner eigenartigen Backsteinarchitektur und besonderen Gestaltungsmerkmale als Bestandteil einer ehemaligen Fabrikanlage erkannt und aufgrund seiner historisierenden Stilmerkmale der Gründerzeit zugeordnet. Die Höhe des Turmes mit seinen in verschiedenen

Geschoßhöhen gelegenen Ausgängen, die noch heute im Mauerwerk seiner Wandscheiben ablesbar sind, und seine repräsentative und weithin sichtbare Gestalt veranschaulichen, daß es sich nicht um eine kleine Fabrik gehandelt haben kann, sondern daß der Turm von großen und mehrgeschossigen Betriebsgebäuden umgeben gewesen sein und es sich insgesamt um eine bedeutsame Industriensiedlung gehandelt haben muß. Unerheblich ist, ob dieses Bauwerk sofort von jedermann als baulicher Bestandteil einer ehemals bedeutsamen Tuchfabrik erkannt wird und insbesondere, ob mehr oder minder große Personenkreise an dem Turm die zugrundeliegende Siedlungsgeschichte ablesen können. Jedenfalls wird der Turm von denjenigen, die sich mit der Heimat- und Siedlungsgeschichte in Grundzügen vertraut gemacht haben, und erst recht von Fachleuten als Wahrzeichen früherer an dieser Stelle angesiedelter und für die Stadt bedeutsamer Fabrikation erkannt. Diese Signifikanz reicht zur Begründung der siedlungsgeschichtlichen Bedeutung des Turmes aus, weil als Maßstab für die Beurteilung der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Denkmals auf den gesicherten Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise abzustellen ist (vgl. OVG NW, Urteil vom 11. August 1989 11 A 2570/87; Urteil vom 19. Mai 1989 11 A 287/88; Moench, Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts, NVwZ 1984 Seite 147 und NVwZ 1988 Seite 306 m. w. N.).

Weiter ist der Treppenhausturm bedeutend für die Geschichte des Menschen, weil er ein Zeitdokument der Architekturgeschichte in Deutschland ist. Eine Sache ist in diesem Sinne bedeutend, wenn ihr eine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (vgl. OVG NW, Urteil vom 2. November 1988 7 A 2826/88 BRS 48 Nr. 117; Urteil vom 26. Mai 1988 11 A 645/87; Urteil vom 14. Juli 1988 11 A 2164/86; Urteil vom 7. Juli 1988 11 A 1172/86).

Der Treppenhausturm ist ein zeittypisches Beispiel für den Entwicklungsstand der Industriearchitektur der Gründerzeit. Denn er dokumentiert für die damalige Zeit charakteristische Besonderheiten sowohl in seinem Erscheinungsbild als auch in seinem inneren Gefüge. Kennzeichnend für seine äußere Gestaltung ist die zeitgemäße Verwendung historisierender Stilelemente, die in beispielhafter Weise aufzeigen, daß die architektonische Erscheinungsform des Historismus auch die Industriearchitektur bestimmt hat. Dabei gibt das streitbefangene Bauwerk diesen Entwicklungsprozeß angesichts der Vielzahl der vorhandenen Details und Dekorationsformen und den mit ihnen verkörperten Repräsentationswillen der Bauherren, der sich auch in der Gestaltung ihrer Fabrikbauten niederschlug, in besonders exemplarischer Weise wieder. Zugleich zeigt der Turm mit seiner inneren Substanz seine damalige Funktion als Treppenhausturm auf und belegt den technischen Entwicklungsstand der Baukunst jener Zeit. Denn es entsprach dem damaligen Stand der Technik, die Treppenhäuser wegen der Brandgefahr in Fabriken in eigenen Treppenhäustürmen unterzubringen, die von außen an die Fabrikgebäude angebaut waren. Diese architekturgeschichtliche Aussage als Treppenhausturm einer ehemaligen Fabrikanlage dokumentiert das Bauwerk auch ohne seine bauliche Einbindung in die früheren und heute nicht mehr vorhandenen Fabrikgebäude, weil zumindest Fachleute an seiner Bausubstanz die ursprüngliche Funktion als Treppenhausturm feststellen können. Als architektonisch bemerkenswerte und für Fachleute interessante Besonderheit kommt hier hinzu, daß der streitbefangene Turm ein geschlossenes und bis in den Turmaufsatz hineinreichendes Treppenauge aufweist, das so konzipiert ist, daß es einen mittig angeordneten Kaminschaft ummanteln und auf diese Weise als Wärmedämmung fungieren konnte. Später wurde die Planung geändert und der Kaminschaft zur Aufnahme eines ringförmigen Wasserbehälters genutzt. Der achteckige Grundriß des Turmes wurde der Form des Wasserbehälters angepaßt. In dieser Konzeption und auch durch seinen Urheber, den namhaften Ingenieur Prof. Otto Intze, erfährt der Turm eine ganz besondere architekturgeschichtliche Bedeutung, weil er sich als eine Vorstufe in der Entwicklung der späteren von Intze konzipierten Schornsteinbehälter und Wasserbehälter darstellt.

Der Senat stützt sich in bezug auf diese Bewertung in erster Linie auf die im Namen des Lehrstuhls und Instituts für Wasserbau und Wasserwirtschaft erstellte und vom Beklagten überreichte gutachtliche Stellungnahme vom 1. August 1991 und im weiteren auch auf das im Auftrag der Klägerin erarbeitete Sachverständigengutachten vom 2. März 1987 sowie auf die bei dem Verwaltungsvorgängen des Beklagten befindlichen fachbehördlichen Stellungnahmen des Beigeladenen. Die Stellungnahmen der Fachleute stimmen darin überein, daß der Turm von Prof. Intze als Treppenhausturm unter Einbeziehung weiterer Funktionen konzipiert wurde und als inneren Kernschacht zunächst einen Kamin aufnehmen sollte und später im oberen Bereich mit einem Wasserbehälter ausgefüllt wurde. Ebenso wie der Beigeladene geht auch der Sachverständige davon aus, daß es sich bei dem Treppenhausturm um ein zeittypisches Beispiel des Historismus handelt. Unerheblich ist, ob hier, wie der Sachverständige meint, ein nicht qualitativ volles Beispiel einer historisierenden Bemäntelungsarchitektur und eine Erscheinungsform der dem Historismus anhaftenden negativen Eigenart der Austauschbarkeit von Form und Inhalt der Anlage vorliegt. Maßgeblich ist allein, daß diese Erscheinungsform wie im vorliegenden Falle zeittypisch ist. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Ausgestaltung insgesamt oder im Detail besonders qualitativ ist und das heutige ästhetische oder architektonische Empfinden in besonderem Maße anspricht (vgl. OVG NW, Urteil vom 10. August 1989 7 A 2942/86; Urteil vom 26. Mai 1988 11 A 645/87; Urteil vom 16. Dezember 1985 11 A 1588/83; Urteil vom 25. Januar 1985 11 A 1801/84).

Die vorstehend dargestellte stadthistorische und architekturgeschichtliche Bedeutung des Turmes ist auch nicht wegen des Erhaltungszustandes seiner eigenen Bausubstanz untergegangen. Grundsätzlich entfällt die besondere Bedeutung nur dann, wenn die Sache entweder rettungslos abgängig ist oder nach ihrer Wiederherstellung insgesamt nur noch eine Kopie des Originals wäre. Ein Auswechseln oder Ergänzen von einzelnen Materialien, das den Gesamteindruck der Sache und ihre Identität unberührt läßt, ist hingegen für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich. Es kommt darauf an, ob das Bauwerk nach Durchführung erhaltungsnotwendiger Instandsetzungsmaßnahmen mit seinem historischen Aussagegehalt, also mit den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen, im wesentlichen noch im Urzustand vorhanden ist und damit die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Zustände oder Vorgänge historischer Art zu dokumentieren, noch erfüllen kann (vgl. OVG NW, Urteil vom 3. Dezember 1990 7 A 2043/88; Urteil vom 10. Juni 1985 11 A 960/84 BRS 44 Nr. 123; Urteil vom 25. August 1988 11 A 2789/87).

Nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung ist der Treppenhausturm nicht baufällig. Es bestehen keine Anhaltspunkte für seine mangelnde Standsicherheit. Das äußere Mauerwerk ist massiv und stabil. Im Mauerwerk sind keine Risse erkennbar. Die einzelnen Wandscheiben und Lisenen weisen feste und dichte Mauerfugen auf. Lediglich an der östlichen Anbauwand ist das Mauerwerk in den Fugen ausgewaschen und leicht nach außen gewölbt. Dieser Bauteil ist

jedoch von untergeordneter Bedeutung und würde selbst im Falle seines Austauschs mit neuem Mauerwerk nicht dazu führen, daß der Turm nur noch eine Kopie des Originals wäre. Vielmehr bliebe er auch dann mit seinen wesentlichen die Denkmaleigenschaft ausmachenden Merkmalen in der ursprünglichen Bausubstanz erhalten und könnte seiner Funktion als geschichtliches Dokumentationsobjekt weiter gerecht werden. Auch das Entfernen des Wasserbehälters nimmt dem Bauwerk seine Aussagekraft als Vorgänger späterer Wassertürme von Intze nicht. Aus der Stellungnahme des Lehrstuhls und Instituts für Wasserbau und Wasserwirtschaft vom 1. August 1991 folgt, daß die Gedankengänge des Baumeisters von sachverständigen Kreisen auch heute noch an den Restbestandteilen der Bausubstanz nachvollzogen werden können.

Der Turm erfüllt auch die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG. Denn für seine Erhaltung und Nutzung sprechen zumindest städtebauliche Gründe.

Städtebauliche Gründe lassen die Erhaltung und Nutzung eines Objektes geboten erscheinen, wenn ihm als historischer Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine wünschenswerte stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so daß es aus Gründen der Stadtgestaltung und wegen des Stadtbildes als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung in seiner Eigenart als überlieferter baulicher Bestand nicht mehr wie bisher entfalten würde (vgl. OVG NW, Urteil vom 20. Juni 1991 7 A 23/90; Urteil vom 3. Dezember 1990 7 A 2043/88; Urteil vom 18. Januar 1990 7 A 429/88).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Treppenhausturm tritt als eine architektonisch bemerkenswerte sowie in seiner repräsentativen Wirkung auffallende und weithin sichtbare historische Bausubstanz in Erscheinung, die ihr Umfeld als Wahrzeichen einer vergangenen industriellen Epoche der Stadt in einer Weise prägt, daß es für das Stadtbild ein deutlicher Verlust wäre, wenn der Turm in Zukunft nicht mehr wie bisher seine prägende Wirkung als ein aus der Vergangenheit überliefertes Bauwerk auf sein Umfeld entfalten würde. Es kommt hinzu, daß der Betrachter vom Umfeld des Turmes aus gesehen zugleich die Gebäude der aus derselben Bauzeit stammenden Strafanstalt und den neugotischen Turm der St. . . . Kirche wahrnimmt, diese Bauwerke aufgrund ihrer besonderen historischen Akzente, die sie im Stadtbild darstellen, zueinander in Beziehung setzt und aufgrund dieser besonderen Blickpunkte einen nachhaltigen Eindruck von der besonderen Eigenart dieses Bereiches der Stadt gewinnt.

Daß der Treppenhausturm leersteht und in seinen ihm ursprünglich zgedachten Funktionen voraussichtlich nicht mehr genutzt werden kann, bringt das zuvor dargelegte öffentliche Erhaltungs- und Nutzungsinteresse nicht zu Fall. Denn das öffentliche Nutzungsinteresse besteht hier aus den vorgenannten Gründen schon in seinem bloßen Anschauen. Grundsätzlich nämlich kann das öffentliche Erhaltungs- und Nutzungsinteresse einer Sache auch an ihrem bloßen Anschauen bestehen, wenn dafür wie auch im vorliegenden Fall zumindest einer der im Gesetz aufgeführten Bezugsgründe spricht (vgl. OVG NW, Urteil vom 16. Dezember 1985 11 A 1588/83).

Die von der Klägerin aufgeworfene Frage der Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes ist für die Beurteilung der Denkmalswürdigkeit des Treppenhausturmes ohne Bedeutung. Der Schutz von Denkmälern ist nach dem Denkmalschutzgesetz NW zweistufig ausgestaltet. Es ist zu unterscheiden zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes durch die Eintragung (§§ 3 ff. DSchG) und den Wirkungen des Denkmalschutzes (§§ 7 ff. DSchG). Für die Eintragung ist allein die Denkmaleigenschaft und nicht die Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten maßgeblich. Erst auf der zweiten Stufe findet eine Abwägung der Denkmalschutzbelange mit den privaten Interessen der Betroffenen statt (vgl. grundlegend OVG NW, Urteil vom 11. Dezember 1989 11 A 2476/88 NWVBl 90, 201; Urteil vom 2. April 1990 7 A 719/88; Urteil vom 3. Dezember 1990 7 A 2043/88).

Das Berufungsvorbringen der Klägerin gibt dem Senat keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Der Gesetzgeber wollte mit dem weit gefaßten Begriff der Denkmalfähigkeit zunächst einmal möglichst umfassend alle Eigentumsobjekte in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen wissen, bei denen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes erwartet werden kann. Daß sich aus dieser Zielsetzung keine verfassungsrechtlichen Bedenken herleiten lassen, hat das Bundesverwaltungsgericht inzwischen wiederholt bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluß vom 10. Juli 1987 4 B 146.87 BRS 47 Nr. 123; Beschluß vom 14. März 1990 4 B 45.90).

Die weite Fassung des Denkmalbegriffes würde nur dann im Hinblick auf das von der Klägerin angesprochene Übermaßverbot rechtlichen Bedenken begegnen, wenn die damit verbundenen Rechtsfolgewirkungen zu einer übermäßigen Belastung der normierten Eigentumsbindungen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG) führen und den jeweiligen Eigentümer in seinem vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen würde. Das ist jedoch nicht der Fall, weil das Denkmalschutzgesetz NW insgesamt auf einen Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt ist. Die § 7, 9, 31, 33 und 35 ff. DSchG stellen ein geeignetes Instrumentarium bereit, um unzumutbare Belastungen von dem Grundstückseigentümer abzuwenden. Insbesondere kann der Eigentümer die Übernahme des Denkmals durch die zuständige Gemeinde verlangen, wenn ihm eine Pflicht zur Erhaltung der Sache wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. § 31 DSchG). In diesem Falle sind gemäß §§ 31 Satz 2, 30 Abs. 3 Satz 1 DSchG die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) entsprechend anzuwenden.

## **Anmerkung Kapteina in EzD**